

Beschlussvorlage

Drucksache VL-278/2015

- öffentlich -

Datum: 07.09.2015

Federführendes Amt	Verwaltungsleitung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	15.09.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	24.09.2015	beschließend

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Lahntal

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die beigefügte Friedhofsgebührenordnung als Satzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der Einnahmen.

Sachdarstellung:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof (vor Ort Erhebung im Juli 2015), wurde auch die Friedhofsgebührenkalkulation untersucht. Dabei ist aufgefallen, dass diese Gebühren bislang ohne Abschreibungen und ohne kalkulatorische Zinsen ermittelt wurden. Die Friedhofsgebührenordnung für das Jahr 2016 enthält daher im Wesentlichen die Berücksichtigung der Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen. Dies hat zur Folge, dass die Nutzungsgebühren für die Liegezeiten der Grabstätten deutlicher angehoben werden mussten, als beispielsweise die reinen Bestattungsgebühren, welche sich am Aufwand des Vorjahres orientieren.

Sowohl die Abschreibungen als auch die kalkulatorischen Zinsen sind letztlich von der Investitionstätigkeit (z.B. Neuanlage befestigter Wege, Neu- und oder Teilbauten von Friedhofsgebäuden u.a.) im Bereich Friedhofswesen abhängig. So erhöht jede Neuinvestition diese Gebühr in den künftigen Jahren, andererseits hätten Jahre ohne Investition tendenziell Einfluss auf niedrigere Gebühren, sofern sich andere Faktoren wie z.B. erhöhter Unterhaltungsaufwand (weil ggf. Investitionen in die Substanz ausbleiben) nicht verändern.

Neben der Gebühren selbst sind auch Leistungen im Rahmen der Satzungsänderung zu verändern. Die vorherigen Gebührenordnungen haben den Bestattern die Möglichkeit eingeräumt, die Urnengruben auf den Friedhöfen selbst zu öffnen oder zu schließen. Von dieser Möglichkeit wurde hin und wieder auch Gebrauch gemacht. Allerdings tritt in den Ortsteilen, in denen Kirche und Friedhof weiter voneinander entfernt sind (z.B. Sterzhausen), die Problematik auf, dass eine Absicherung durch den kommunalen Bauhof in den Fällen in denen die Bestatter die Graböffnung vornehmen, nicht mehr erfolgt, da der Bauhof in diesen Fällen nicht an der Bestattung beteiligt ist. Ferner ist unsere Wahrnehmung, dass bei schlechter Witterung (gefrorener Boden im Winter etc.) die Bestatter die Herstellung der Grabstätte nicht selbst durchführen.

Auch im Hinblick auf etwaige Nacharbeiten durch den Bauhof im Rahmen der „Bestatteroption“ erscheint diese Wahlmöglichkeit insgesamt als unpraktikabel (vgl. § 6 (2)).

Ein weiterer Punkt ist die Einführung des § 10 (3). Der Friedhofsverwaltung liegen vermehrt Anfragen vor, wonach Inhaber „alter“ Nutzungsrechte nachträglich die Grabräumung hinzuerwerben möchten. Insbesondere ältere Menschen haben den Wunsch, dass die eigene Grabstätte den eigenen Nachfahren nicht zur Last wird, dies spiegelt sich auch insgesamt bei der Wahl von alternativen Bestattungsmethoden (Rasengräber etc.) wieder. Dem Wunsch der Bevölkerung sollte mit der Regelung daher Rechnung getragen werden.

Die Änderungen sind kursiv und unterstrichen dargestellt; die Zahlen in den Klammern geben die Vorjahreswerte wieder.

Florian Saueremann